

## Wiederzulassung ohne Halterwechsel

Aufgrund bundesweiter Vorgaben musste das Onlineportal für die digitalen Kfz-Zulassungen (iKfz) zum 1. Januar 2024 deaktiviert werden. Die Kfz-Zulassungsstelle bietet momentan die Online-Leistungen nicht an. An der Wiederaufnahme der digitalen Angebote wird derzeit gearbeitet. Zwischenzeitlich stehen Ihnen die analogen Angebote der Kfz-Zulassungsstelle zur Verfügung. Wir bitten die Unannehmlichkeiten zu entschuldigen.

Wiederanmeldung eines Fahrzeuges nach einer Außerbetriebsetzung auf denselben Fahrzeughalter (ohne Halterwechsel)

### Zuständige Stellen

Mit den folgenden Links buchen Sie immer nur **einen** Termin für eins der beschriebenen Anliegen.

Sollten Sie **mehrere** Anliegen dieser Art haben, dann klicken Sie bitte auf den Namen der unten aufgeführten Dienststelle und wählen Sie dort im rechten Menü die Terminvereinbarung.

- [BürgerServiceCenter-Stresemannstraße](#) [Termin buchen](#) [Frühestmöglicher Termin](#) Do. 19.12.24 um 11:15
- [BürgerServiceCenter-Nord](#) [Termin buchen](#) [Frühestmöglicher Termin](#) Di. 07.01.25 um 12:30
- [Bürgeramt](#)

Frühestmöglicher Termin in Bremen: **BürgerServiceCenter-Stresemannstraße** am [Do. 19.12.24 um 11:15](#)

### Basisinformationen

Nach einer Außerbetriebsetzung eines bisher in Bremen zugelassenen Fahrzeuges, kann derselbe Fahrzeughalter das Fahrzeug innerhalb von 7 Jahren wieder für sich anmelden.

#### Besonderheiten:

Mit Inkrafttreten der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) am 01.03.2007 hat sich die Zuständigkeit innerhalb des Zulassungsverfahrens vom "Standortprinzip" auf das "Wohnortprinzip" geändert. Für Privatpersonen ist nur ausschließlich die Zulassungsbehörde des Hauptwohnsitzes zuständig. Zulassungen auf einen 2.Wohnsitz,

auch Wiederzulassungen, sind nicht möglich. Bei juristischen Personen muss der Firmensitz oder eine beteiligte Niederlassung in Bremen nachgewiesen werden.

Die Zulassung eines Kraftfahrzeuges kann durch den Halter selber oder durch eine schriftlich bevollmächtigte Person erfolgen.

Ab dem 01.10.2017 ist die Wiederzulassung eines Fahrzeuges ohne Halterwechsel auch online möglich, sofern die vorherige Zulassung ab dem 01.01.2015 erfolgte. Weitere Informationen zur "**internetbasierten Fahrzeugzulassung**" erhalten Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (siehe unter "i Wo kann ich mehr erfahren?").

## Voraussetzungen

- Für eine Wiederzulassung des Fahrzeugs muss eine **gültige Hauptuntersuchung durch Vorlage des Original-Prüfberichtes** nachgewiesen werden.
- Es dürfen **keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände** (einschließlich steuerlicher Nebenleistungen, wie z.B. Zinsen, Säumniszuschläge) bestehen. Vorhandene Kfz-Steuerrückstände sind vor Zulassung zu begleichen.
- Es dürfen **keine rückständigen Verwaltungsgebühren und Auslagen** aus verhergegangenen Zulassungen bestehen. Vorhandene Rückstände sind vor Zulassung zu begleichen.

Wichtig: Dies ist eine Dienstleistung in kommunaler Zuständigkeit. Sie können daher nur eine Dienststelle aufsuchen, die sich an Ihrem Wohnort befindet.

## Welche Unterlagen benötige ich?

- Gültiger Personalausweis, Reisepass oder elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) sowie den Nationalpass im Original der/des antragstellenden Fahrzeughalters/in
- bei Vertretung mit schriftlicher Vollmacht

zusätzlich: Personalausweis oder Reisepass der bevollmächtigten Person

- elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)
- gültiger Prüfbericht über eine Hauptuntersuchung

z.B. TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS, GTS, FSP

- Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. Fahrzeugschein
- Zulassungsbescheinigung Teil II oder alter Fahrzeugbrief

nur erforderlich, wenn zeitgleich ein anderes Kennzeichen zugeteilt werden soll oder eine Namens- und/oder Technikänderung einzutragen ist.

- Kennzeichenschilder, sofern noch vorhanden

Verwendung nur möglich bei erfolgter Reservierung bei Außerbetriebsetzung (Stilllegung)

- Einzugsermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer (SEPA Lastschriftmandat)
- bei Zulassung auf Firmen

zusätzlich:

- Aktuelle und gültige Gewerbeanmeldung und, sofern vorhanden, aktueller und gültiger Handelsregisterauszug (auch als Kopie)
- Vollmacht, wenn der Verfügungsberechtigte nicht persönlich den Antrag vor Ort stellt

## Verfahren

Die Wiederzulassung muss durch Vorlage der notwendigen Unterlagen beantragt werden. Der Antrag kann auch von einem Vertreter (z.B. Autohändler) mit einer schriftlichen Vollmacht gestellt werden.

Die Versicherung wird von der Zulassungsbehörde automatisch über die Zuteilung des Kennzeichens informiert.

Termine können Sie jederzeit online über [www.service.bremen.de/dienststelle/termine](http://www.service.bremen.de/dienststelle/termine) reservieren oder telefonisch Mo-Fr von 07:00-18:00 Uhr unter den folgenden Telefonnummern vereinbaren:

KFZ-Zulassungsbehörde: (0421) 361-88668 oder (0421) 115

Bürgerservicecenter-Nord: (0421) 361-88644 oder (0421) 115

### **Tipp:**

Eventuell neu anzufertigende Kennzeichenschilder können während der Zulassung hergestellt werden. Dafür haben sich private Anbieter in der Nähe der Zulassungsbehörden angesiedelt. Die Kosten für die Schilder sind in den Gebühren nicht enthalten. Die Kennzeichen werden von der Zulassungsbehörde abgestempelt, das heißt mit Plaketten für die Hauptuntersuchung und den Zulassungsbezirk versehen.

## Rechtsgrundlagen

- [§ 13 Kraftfahrzeugsteuergesetz \(KraftStG\)](#)
- [§ 6a Abs. 8 Straßenverkehrsgesetz \(StVG\) iVm § 1 Gesetz zur Beitreibung von Gebühren- und Auslagenrückständen bei der Zulassung von Fahrzeugen im Land Bremen \(Beitreibungserleichterungsgesetz Kfz-Zulassung – BEG HB\)](#)
- [Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr \(GebOSt\)](#)
- [Beitreibungserleichterungsgesetz Kfz-Zulassung \(BEG HB\)](#)
- [§ 6 i.V.m. § 16 Fahrzeug-Zulassungsverordnung \(FZV\)](#)

## Weitere Hinweise

Die Wiederzulassung auf das in den Fahrzeugpapieren ausgewiesene letzte amtliche Kennzeichen ist nur möglich, wenn die Reservierung des Kennzeichens bei Stilllegung des Fahrzeugs beantragt wurde.

Zum 1. Juli 2010 trat eine Änderung des Kfz-Steuergesetzes in Kraft. Für Zulassungen ab dem **1.7.2010** gelten folgenden Änderungen:

- Bei Zulassung eines Fahrzeugs ist ein **SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kfz-Steuer** für erforderlich. Eine für die Erstversteuerung erteiltes SEPA-Lastschriftmandat gilt auch für die Folgejahre.
- Kfz-Steuer-Befreiung bzw. -Ermäßigung infolge Schwerbehinderung:  
-Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen "H", "BI" oder "aG" in ihrem Schwerbehindertenausweis sind weiterhin von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Aufgrund des Nachweises in ihrem Ausweis müssen sie keine Einzugsermächtigung einreichen. Weitere Informationen erteilt das Hauptzollamt Bremen.

### **elektronische Versicherungsbestätigung (eVB):**

Die Versicherungsbestätigung über die Kfz-Haftpflichtversicherung erhalten Sie bei der Versicherung Ihrer Wahl. In den meisten Fällen können Sie die Versicherungsbestätigung telefonisch bei Ihrer Versicherung anfordern.

Seit dem 1. März 2008 kann der Versicherer Ihnen eine Versicherungsbestätigung mit einer 7-stelligen alphanumerischen VB-Nummer geben, mit der die Zulassungsbehörde die Versicherungsdaten elektronisch aus der zentralen Datenbank des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft abrufen.

### **Vollmacht**

Eine Vollmacht sollte zweckmäßigerweise beinhalten, dass der Bevollmächtigte zur Klärung evtl. Gebührenrückstände und/oder Kfz-Steuerückstände berechtigt ist.

### **Welche Gebühren/Kosten fallen an?**

24,20 EUR Im Einzelfall können weitere Gebühren entstehen.